

Anordnung

der

Gemeindeabstimmung vom 20. Dezember 2020

Der Gemeinderat von Buttisholz beschliesst gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19; SRL Nr. 10a) vom 24. März 2020 sowie die Gemeindeordnung Buttisholz vom 30. April 2007:

Am **Sonntag, 20. Dezember 2020** und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Buttisholz die folgende Gemeindeabstimmung statt:

- Kenntnisnahme Legislaturprogramm 2020 – 2024
- Kenntnisnahme Information über die Zentrumsentwicklung
- Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 und Steuerfuss-Strategie
- Budget 2021
 - o Erfolgsrechnung
 - o Investitionsrechnung

Die Abstimmungsvorlage wird den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Informationen an die Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19) sowie mittels öffentlicher Auflage. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in Buttisholz geregelt haben.

Das Stimmregister wird Dienstag, 15. Dezember 2020 abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Urne für diese Abstimmung ist in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, am **Sonntag, 20. Dezember 2020 von 10.00 bis 10.30 Uhr** geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die briefliche Stimmabgabe möglich ist. Die Wahlzettel sind in das grüne Couvert zu legen. Das grüne Couvert ist mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert zu legen. Das Antwortcouvert kann entweder frankiert der Post übergeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, abgegeben oder in den Briefkasten eingeworfen werden.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 findet nicht statt.

Dieser Beschluss wird von der Gemeinde öffentlich angeschlagen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der amtlichen Wahlanordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern und des Stimmrechtsgesetzes.

Buttisholz, 4. November 2020

Gemeinderat Buttisholz